

Satzung

Deutsche Heredo-Ataxie-Gesellschaft e.V. (DHAG)

Stand 7. Mai 2022

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit	3
§ 4	Mitgliedschaften	4
§ 5	Aufbringung der Mittel, Vermögen	5
§ 6	Organe	5
§ 7	Vorstand	6
§ 8	Mitgliederversammlung	7
§ 9	Beirat	8
§ 10	Beurkundung der Beschlüsse	9
§ 11	Geschäftsjahr	9
§ 12	Assoziierte Selbsthilfegruppen	9
§ 13	Auflösung des Vereins und Vermögensbildung	9

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutsche Heredo-Ataxie-Gesellschaft Bundesverband e.V. (DHAG)“. Er hat seinen Sitz in 70372 Stuttgart und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Im Mittelpunkt dieses Vereins stehen Personen, die an Heredo-Ataxien (genetisch bedingte Erkrankungen des Zentralnervensystems mit dem Hauptsymptom Koordinationsstörung) erkrankt sind, und Personen, bei denen aufgrund einer anderen Erkrankung die Ataxie ein schwerwiegendes Symptom darstellt. Die mit diesen Krankheiten verbundenen Probleme und Schwierigkeiten sollten gemäß dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ abgebaut werden. Ziel soll dabei sein:

- a) bei den Betroffenen: bessere Bewältigung der eigenen Behinderung sowie bewusster Umgang mit den Mitmenschen;
- b) bei den gefährdeten Personen: bessere Bewältigung der eigenen Erkrankungswahrscheinlichkeit und verantwortungsbewusster Umgang mit dieser Gefährdung;
- c) bei den Angehörigen: bessere Bewältigung des Zusammenlebens mit einem Betroffenen bzw. einer gefährdeten Person;
- d) bei den Nichtbetroffenen: Abbau von Hemmungen und Ängsten den Betroffenen, gefährdeten Personen und Angehörigen gegenüber und somit unkompliziertere zwischenmenschliche Beziehungen;
- e) die Diskriminierung behinderter Menschen zu beseitigen, die Gleichstellung in allen gesellschaftlichen Bereichen durchzusetzen und Integration und Inklusion zu fördern.
- f) Bei der Verwirklichung dieses Vereinszwecks verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke (siehe hierzu auch § 3 Absatz 1).

(2) Diese Aufgaben werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) Aufklärung der Betroffenen, gefährdeten Personen und deren Familien, weiterer Verwandter, Freunde und sonstiger interessierter Personen über die Heredo-Ataxien und über die mit einer Ataxie einhergehenden anderen Krankheiten, sowie die Erfassung der in Deutschland lebenden erkrankten Personen;

- b) Gewährung von Hilfestellungen (nach Möglichkeit) bei der rationalen Bewältigung und der Überwindung der seelischen Nöte;
 - c) Förderung der Forschung bei diesen Erkrankungen, um Ursachen sowie Behandlungs- und Heilungswege zu finden;
 - d) Verbreitung von Kenntnissen in der Öffentlichkeit über diese Krankheiten;
 - e) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Diskriminierung behinderter Menschen;
 - f) Unterstützung verbandsübergreifender Aktivitäten zur Anti-Diskriminierung, zur Gleichstellung behinderter Menschen und Integration und Inklusion.
 - g) Vermittlung von Kenntnissen, die der Umsetzung der Satzungsziele dienen, durch Veröffentlichungen, Vorträge, Schulungen usw.
- (3) Die Tätigkeit ist grundsätzlich vermittelnder und anregender Art. Sie wird verwirklicht durch diesen Verein (Bundesverband).

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Einzelmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Bei Erfüllung von Vereinsaufgaben entstehende Kosten und Aufwendungen können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaften

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Bei Mitgliedschaften natürlicher Personen wird unterschieden zwischen Familienmitgliedschaft, Einzelmitgliedschaft mit anerkannter Begleitperson und Einzelmitgliedschaft ohne Begleitperson.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder durch Mitteilung per E-Mail an die DHAG-Geschäftsstelle oder durch Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Webseite des Vereins zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Zustimmung durch den Verein.

(3) Die Aufnahme eines Mitgliedes kann vom Vorstand abgelehnt werden.

(4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine Ermäßigung gewähren. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

(5) Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres;
- b) durch den Tod des Mitglieds, Auflösung der juristischen Person oder Vereinigung der Verlust ihrer Rechtsfähigkeit;
- c) durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Der Ausgeschlossene kann gegen diesen Beschluss Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- d) Die ordentliche Mitgliedschaft in einer in das Vereinsregister eingetragenen Untergliederung des Vereins hat auch die ordentliche Mitgliedschaft im Bundesverband der DHAG zur Folge. Eine Doppelmitgliedschaft ist erforderlich.

(7) Förderer

Förderer kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Förderer unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Sie erlangen keinen Mitgliedsstatus.

(8) Partnerschaft

Vereine, die ähnliche Interessen folgen, können eine kostenlose Partnerschaft erhalten. Diese beinhaltet alle Vorteile einer Mitgliedschaft, jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Aufbringung der Mittel, Vermögen

(1) Die Mittel des Vereins werden vor allem aufgebracht durch die Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden. Zur Festsetzung der Beiträge in der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit ausreichend.

(2) Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten.

§ 6 Organe

Organe des Bundesverbandes sind:

- (1) der Vorstand;
- (2) die Mitgliederversammlung.
- (3) Untergliederungen
 - a) Im Bundesverband bestehen Regionalgruppen und Landesverbände. Diese Gruppierungen sind nicht rechtsfähig und handeln nach der Satzung der DHAG. Die Untergliederungen können sich in das Vereinsregister eintragen lassen. Die Satzung von selbstständigen Landesverbänden oder Regionalgruppen hat der Satzung des Bundesverbandes zu entsprechen.
 - b) Die Gründung einer Regionalgruppe oder eines Landesverbandes bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Jede Regionalgruppe und jeder Landesverband hat eine Geschäftsordnung bzw. Beitragsordnung, die vom jeweiligen Leiter bzw. Vorsitzenden durch Unterschrift anerkannt werden muss.
 - c) Für die Zuordnung eines Mitglieds zu einer Untergliederung ist der Wille des Mitgliedes entscheidend.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt für die Vorstandsmitglieder Vertreter, deren Aufgaben in einer Vereinsordnung festgehalten werden. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen für seine Amtszeit eine/-n erste/-n und zweite/-n Vorsitzende/-n.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende (1. Vorstand) und die/der zweite Vorsitzende; beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein gilt, dass die/der zweite Vorsitzende nur zur Vertretung befugt ist, wenn die/der Vorsitzende an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei auch Wiederwahl gestattet ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand geregelt und in einer Geschäftsordnung oder einem Vorstandsprotokoll dokumentiert.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand ist befugt, Vereinsordnungen zu erlassen und redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(8) Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden. Die Beschlussfassung ist mit dem Ergebnis zu protokollieren.

(9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Solche Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich in der nächsten Vereinszeitschrift mitzuteilen.

(10) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und zur Führung der Geschäftsstelle eine/-n hauptamtliche/-n Geschäftsführer/-in bestellen. Diese/-r kann zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt werden. Sie/er kann als besondere/-r Vertreter/-in

i. S. § 30 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden. Die/der Geschäftsführer/-in nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle geregelt werden, die vom Vorstand zu erlassen ist.

(11) Die Ämter der Vereinsvorstände werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(12) Die Mitgliederversammlung beschließt abweichend von Absatz 11, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Absatz 26a ESTG gezahlt wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich in der Vereinszeitschrift durch die/den Vorsitzende/-n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/-innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um zeitlich nicht festgelegt die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- a) Neuwahl des Vorstands alle drei Jahre (siehe § 7 Absatz 3);
- b) Aufgaben des Vereins;
- c) Festlegung des Mitgliederbeitrages nach § 4 Absatz 3;
- d) Satzungsänderungen;
- e) Auflösung des Vereins.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, auch Satzungsänderungen, werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht mitgezählt. Ausnahme hiervon ist die Vereinsauflösung, die in § 13 Absatz 1 geregelt ist.

(6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

(7) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied zur Ausübung des Stimmrechts in einer bestimmten Mitgliederversammlung bevollmächtigen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muss in der Versammlung auf Verlangen des Sitzungsleiters vorgelegt werden. Es dürfen maximal drei Stimmen auf jedes Mitglied übertragen werden.

(8) Online-Mitgliederversammlungen

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Ablauf einer Online- Mitgliederversammlung ist in einer Vereinsordnung zu regeln.

§ 9 Beirat

(1) Die Beiräte bestehen aus Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise für die Ziele des Vereins einsetzen und in der Öffentlichkeit für ihn tätig sind. Seine Mitglieder werden vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren einberufen.

(2) Medizinischer Beirat: Er umfasst in der Medizin tätige Persönlichkeiten, die dem Verein in fachlicher Hinsicht zur Seite stehen und ihn in allen dabei auftauchenden Angelegenheiten unterstützen. Die Aufgaben und Pflichten des Medizinischen Beirates sowie die Anzahl der einzelnen Beiratsmitglieder regelt die vom Vorstand genehmigte Geschäftsordnung des Medizinischen Beirates.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Sitzungsleiter/-in und Protokollführer/ -in zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet mit dem Schluss des laufenden Kalenderjahres.

§ 12 Assoziierte Selbsthilfegruppen

Außerdem gibt es als Untergliederungen assoziierte, eigenständige Selbsthilfegruppen (SHG); dies sind Gruppen, in denen sich ebenfalls Ataxie-Betroffene treffen. Diese Selbsthilfegruppen sind nicht an die Satzung der DHAG gebunden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung (mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung) gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Deutsche Heredo-Ataxie Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.05.2022 beschlossen. Die Satzungsänderung wurde beim Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR 4333 eingetragen und tritt mit dem Datum der Eintragung in Kraft.